



## Wählen im Wahllokal in einer kreisangehörigen Gemeinde



### Wer wählt, bestimmt mit!

#### Oder: Die Macht einen Vertrauensjob zu vergeben.

Wer bei der Wahl die meisten Stimmen bekommt, darf fünf Jahre lang in der Kommune Entscheidungen fällen. Also: Sie vergeben einen Vertrauensjob mit Ihrer Stimme.

Sie müssen drei Bedingungen erfüllen, um wählen zu dürfen:

- Sie sind 16 Jahre oder älter,
- haben seit 16 Tagen den Hauptwohnsitz in Ihrer Gemeinde,
- besitzen die deutsche Staatsangehörigkeit oder die eines anderen EU-Landes.

Trifft alles zu, erhalten Sie vier Wochen vor der Wahl Post von der Gemeindeverwaltung: Ihre Wahlbenachrichtigung.



### Sie dürfen wählen!

Auf der Wahlbenachrichtigung stehen Wahltermin sowie Adresse und Öffnungszeiten des Wahllokals.

**Wenn Sie Ihre Stimme direkt in einem Wahllokal abgeben möchten, haben Sie zwei Möglichkeiten:**

- Im **angestammten Wahllokal**: Am Wahltag geht's mit Wahlbenachrichtigung und gültigem Ausweis in das angegebene Wahllokal. Dort wählen Sie höchstpersönlich.
- Mit **Wahlschein in einem anderen Wahllokal** ihres Bezirks: Sie schicken die Wahlbenachrichtigung zurück an die Gemeinde und fordern einen Wahlschein an. Am Wahltag können Sie damit in einem beliebigen Wahllokal Ihres Wahlbezirks wählen. Gültigen Ausweis mitbringen!



### Menschenschlange vor dem Wahllokal?

Nutzen Sie die Öffnungszeiten der Wahllokale – die sind in der Regel von 8.00-18.00 Uhr geöffnet.

Im Wahllokal fragt der Wahlvorstand zuerst nach **Wahlbenachrichtigung oder Wahlschein**. Dann prüft er Ihren hoffentlich mitgebrachten **Ausweis**.

Ist alles in Ordnung, erhalten Sie verschiedene Stimmzettel. Und jetzt ab in die Wahlkabine!



## Jetzt nicht verzetteln!

Sie haben mehrere Stimmzettel in der Hand – vier Stück!

- Den ersten für die **Bürgermeister-Wahl**,
- den zweiten für die des **Gemeinderates**.
- Mit dem dritten wählen Sie die **Kreistagsabgeordneten**,
- der vierte ist für die Wahl von **Landrat** oder **Landrätin**.

Es gilt: Nur **ein Kreuz** pro Wahlzettel - sonst gilt die Stimme nicht! Dann bitte die Zettel noch in die Wahlurne werfen.

Als nächstes kommt die Stimmauszählung - ab 18:00 Uhr. Dann schließen die Wahllokale.



## Es wird gezählt!

Bei der Stimmauszählung öffnen die Wahlvorstände die Urnen und zählen, wer die meisten Stimmen hat. Vorher muss jeder einzelne Wahlzettel geprüft werden, ob er gültig ist. Die Stimmauszählung ist **öffentlich**, Sie können zusehen!

Dazu kommen dann noch die Stimmen der **Briefwähler**.

Ist alles gezählt, verkündet der Wahlvorsteher das Gesamtergebnis - und meldet es dem zuständigen Wahlleiter.



## Wer hat gewonnen? Schwierig, schwierig!

Ist der Wahlbezirk ausgezählt, steht fest, welche **Direkt-Kandidaten** gewonnen haben und als Volksvertreter in den Gemeinderat oder den Kreistag einziehen. Bei exakt gleicher Stimmenanzahl entscheidet das Los.

Über erfolgreiche **Bürgermeister- und Landratskandidaten** wird erst informiert, wenn der zuständige Wahlleiter die Ergebnisse aller Wahlbezirke kennt. Wer dann die einfache Mehrheit aller abgegebenen Stimmen hat, hat gewonnen.

Die Ergebnisse für die **Listenkandidaten** für Kreistag und Gemeinderat sind zunächst vorläufig. Weil Bruchteile von Prozenten den Ausschlag geben können, wird erst mit dem offiziellen Endergebnis klar, wie viele Mandate jede Partei oder Wählergruppe für ihre Listenkandidaten bekommt. Dieses Endergebnis wird aber in der Regel erst einige Tage nach der Wahl verkündet.



## Das Endergebnis

Mit der offiziellen Verkündung des **Endergebnisses** steht amtlich fest, wer in den nächsten fünf bis sechs Jahren in der Kommunalpolitik das Sagen hat. Auch die Verteilung der Listenplätze ist jetzt klar.

Und jetzt müssen Sie **fünf Jahre** warten, bis Sie wieder wählen dürfen! Wenn Ihnen kommunalpolitische Entscheidungen **gar nicht gefallen**, können Sie **jederzeit** ein **Bürgerbegehren** bzw. **Bürgerentscheid** organisieren - oder zu gegebener Zeit selbst kandidieren!